

**Regierungsvorlage**  
Februar 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1984/4-2021

**Finanzielle Erläuterungen zum Entwurf  
eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land  
Kärnten errichtet wird, geändert wird**

Mit Schreiben vom 24. 9. 2020 hat die Abteilung 11-Zukunftentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum (Vorbegutachtungs-)Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, geändert wird, wird zu den finanziellen Auswirkungen fristgerecht folgende Stellungnahme übermittelt:

Mit gegenständlicher Gesetzesnovelle erfolgt eine Verwendungsänderung von Fondsmitteln im Ausmaß von bis zu € 30 Mio. einerseits zum Zweck der Finanzierung von kommunalen Investitionsprogrammen in den Gemeinden im Sinne des § 2 Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020 und andererseits zur Finanzierung der Sanierung von Fachberufsschulen und stehen für die Ziele bzw. Maßnahmen des Wohn- und Siedlungsfonds final nicht mehr zur Verfügung.

Es wird jedoch festgehalten, dass der Wohn- und Siedlungsfonds per 2. 9. 2020 über ein Fondsvermögen von € 36,5 Mio. verfügte, somit nach Abzug von € 30 Mio. Fondsmittel in Höhe von € 6,5 Mio. bestehen und weiters zum Stichtag 31. 12. 2019 aushaftende Darlehensforderungen in Höhe von € 16.087 Mio. bestanden haben, sodass keine Einschränkung in der Geschäftstätigkeit des Fonds zu erwarten ist, dh ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Ziele bzw. den Geschäftsgegenstand des Wohn- und Siedlungsfonds weiterhin voll umfänglich zu erfüllen.“